



Kanton Zug

Gefährliche Arbeiten, begleitende Massnahmen

Informationsveranstaltung ZLV MINT FK Polymechnik 15. September 2016

Amt für Berufsbildung Tony Huber

Gefährliche Arbeiten von Jugendlichen < 18 Jahre

- Neue Rechtsgrundlage
- Umsetzung durch OdA und Kantone
- Überprüfung der bestehenden Bildungsbewilligungen
- Übergang vom alten ins neue Recht
- Neues Recht ab 31. Juli 2019
- Weitere Informationen
- Umsetzung Prozess Überprüfung Kanton Zug

Neue Rechtsgrundlage 1 / 2

Der Bundesrat hat am 25. Juni 2014 die Änderung der Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz vom 28. September 2007 (Jugendarbeitsschutzverordnung; ArGV 5; SR 822.115) beschlossen.

-> Senkung des Mindestalters von 16 auf 15 Jahre

Gemäss Art. 4 der Jugendarbeitsschutzverordnung dürfen Jugendliche gefährliche Arbeiten grundsätzlich erst ab 18 Jahren ausführen.

Neue Rechtsgrundlage 2 / 2

Jugendliche ab 15 Jahren dürfen gefährliche Arbeiten in Berufen ausführen, in welchen die Verordnung über die berufliche Grundbildung eine Ausnahme vorsieht.

Voraussetzung für eine Ausnahme sind begleitende Massnahmen für die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz der Jugendlichen.

Die Verordnungsänderung trat per 1. August 2014 in Kraft.

Umsetzung durch die OdA und die Kantone 1 / 2

Die Organisationen der Arbeitswelt (OdA)

- [swissmem](#) / [swissmechanic](#) -

müssen die begleitenden Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes innerhalb von drei Jahren, also bis spätestens 31. Juli 2017, erarbeiten.

Diese sind durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) unter Einbezug des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) genehmigen zu lassen.

Umsetzung durch die OdA und die Kantone 2 / 2

Nach Genehmigung der begleitenden Massnahmen durch die beiden Bundesstellen haben die Kantone zwei Jahre Zeit, die Bildungsbewilligungen der betroffenen Betriebe auf die Einhaltung der begleitenden Massnahmen zu überprüfen.

Überprüfung der besteh. Bildungsbewilligungen

Sobald die berufsspezifischen begleitenden Massnahmen vom Bund genehmigt sind, wird das Berufsbildungsamt die betroffenen Lehrbetriebe über die Überprüfung der Bildungsbewilligungen informieren.

Übergang vom alten ins neue Recht

Das Mindestalter von 16 Jahren gilt bis zum Abschluss der Überprüfungen der Bildungsbewilligungen für Berufe, in welchen die Verordnung über die berufliche Grundbildung eine Ausnahme vorsieht.

Für Lernende, die dieses Alter noch nicht erreicht haben, ist die Ausbildung wie bis anhin entsprechend zu planen.

Neues Recht ab 31. Juli 2019

Das heute geltende Mindestalter von 16 Jahren gilt längstens bis zum 31. Juli 2019.

Nach diesem Zeitpunkt dürfen Jugendliche unter 18 Jahren in der entsprechenden beruflichen Grundbildung nur gefährliche Arbeiten ausführen, wenn die begleitenden Massnahmen von der OdA definiert und vom SBFJ genehmigt worden sind.

Zudem muss eine durch die Kantone überprüfte Bildungsbewilligung vorliegen.

Weitere Informationen

<https://www.sbf.admin.ch/sbf/de/home/themen/berufsbildung/berufliche-grundbildung/jugendarbeitsschutz.html>

Warum ändern sich die Bedingungen für die "Gefährlichen Arbeiten"?

Jugendliche

- sind sich der Gefahren nicht bewusst
- sind im Körperwachstum
- haben vermehrt Lehrabbrüche wegen körperlicher Belastungen

Bildungsplan Anhang 2

Begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes

Für folgende berufliche Grundbildungen:

- Polymechanikerin EFZ, Polymechaniker EFZ
- Produktionsmechanikerin EFZ, Produktionsmechaniker EFZ
- Mechanikpraktikerin EBA, Mechanikpraktiker EBA
- Automatikerin EFZ, Automatiker EFZ
- Automatikmonteurin EFZ, Automatikmonteur EFZ
- Elektronikerin EFZ, Elektroniker EFZ
- Konstrukteurin EFZ, Konstrukteur EFZ

Anhang 2: Begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes

Version 1.0 vom 10.06.2016

Artikel 4 Absatz 1 Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz vom 28. September 2007 (Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5; SR 822.115) verbietet generell gefährliche Arbeiten für Jugendliche. Als gefährlich gelten alle Arbeiten, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet werden, die Gesundheit, die Ausbildung und die Sicherheit der Jugendlichen sowie deren physische und psychische Entwicklung beeinträchtigen können. In Abweichung von Artikel 4 Absatz 1 ArGV 5 können Lernende ab 15 Jahren entsprechend ihrem Ausbildungsstand für die im Artikel 6 Absatz 4 der Bildungsverordnung für **Polymechanikerin EFZ und Polymechaniker EFZ** und dem Anhang I der EKAS-Richtlinie 6508 definierten gefährlichen Arbeiten herangezogen werden, sofern die folgenden begleitenden Massnahmen vom Betrieb eingehalten werden.

Ausnahmen: Die untenstehenden Arbeiten dürfen nur unter Einhaltung der begleitenden Massnahmen ausgeführt werden

- 3a) Arbeiten, welche die körperliche Leistungsfähigkeit von Jugendlichen objektiv übersteigen. Unter diese fallen das manuelle Bewegen von Lasten sowie ungünstige Körperhaltung und -bewegungen
- 4c) Arbeiten, die mit gehörgefährdendem Lärm verbunden sind (Dauerschall, Impulslärm). Unter diese fallen Lärmeinwirkungen ab einem Tages-Lärmexpositionspegel Lex von 85 dB (A)
- 4h) Arbeiten mit unter Druck stehenden Medien (Gase, Dämpfe, Öle, Akkumulatoren)
- 4i) Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden physikalischen Einwirkungen (Lichtbogen)
- 5a) Arbeiten mit erheblicher Brandgefahr (Lösungsmittel, Lackierarbeiten)
- 6a) Umgang mit gesundheitsgefährdenden Stoffen (Kühl- und Schmiermittel)
- 8a) Arbeiten mit Arbeitsmitteln, die mit Unfallgefahren verbunden sind, von denen anzunehmen ist, dass Jugendliche sie wegen mangelnden Sicherheitsbewusstseins oder wegen mangelnder Erfahrung oder Ausbildung nicht erkennen oder nicht abwenden können:
 - 1. Werkzeuge, Ausrüstungen, Maschinen
 - 2. Technische Einrichtungen und Geräte gemäss Art. 49 Abs. 2 VUV
- 8b) Arbeiten mit bewegten Transport- oder Arbeitsmitteln
- 8c) Arbeiten mit Maschinen oder Systemen im Sonderbetrieb / bei der Instandhaltung mit hohem Berufsunfall- oder Berufskrankheitsrisiko
- 8d) Arbeiten mit Teilen, welche gefährliche Oberflächen besitzen (Ecken, Kanten, Spitzen, Schneiden, Rauigkeit)
- 10a) Arbeiten mit Absturzgefahr (Umgang bei der Montage/Installation, Inbetriebnahme/Unterhalt), Arbeiten auf Leitern, Gerüsten, Hebebühnen

Abkürzungen

¹Als Fachkraft gilt, wer im Fachbereich der lernenden Person über ein eidg. Fähigkeitszeugnis (eidg. Berufsattest, wenn in BiVo vorgesehen) oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt.

Legende: **HK** Handlungskompetenz; **b:** Handlungskompetenzen der Basisausbildung; **e:** Handlungskompetenzen der Ergänzungsausbildung; **s:** Handlungskompetenzen der Schwerpunktausbildung; **ÜK:** überbetriebliche Kurse; **BFS:** Berufsfachschule; **BS:** Broschüre; **CL:** Checkliste; **FP:** Faltprospekt; **IS:** Informationsschrift; **LM:** Lehrmittel; **MB:** Merkblatt;

PSA: Persönliche Schutzausrüstung; **SiBe:** Sicherheitsbeauftragter; **KOPAS:** Kontaktperson für Arbeitssicherheit

Handlungskompetenzen (HK)

Basisausbildung

- b.1 Werkstücke manuell fertigen
- b.2 Werkstücke mit konventionellen oder numerisch gesteuerten Werkzeugmaschinen fertigen
- b.3 Baugruppen montieren und in Betrieb nehmen
- b.4 Teile messen und prüfen

Ergänzungsausbildung

- e.1 Firmenspezifische Technologien und Produktkenntnisse anwenden.
- e.2 Bauteile modellieren und CAD-Zeichnungen erstellen
- e.3 Automatisierte Systeme aufbauen und prüfen
- e.4 Elektrische Baugruppen bauen und prüfen
- e.5 Schweisskonstruktionen herstellen
- e.6 Décolletageteile fertigen (Präzisionsdrehteile)
- e.7 Mikrotechnische Bauteile herstellen
- e.8 Ausbildungssequenzen unter Anleitung erstellen und Anwender instruieren

Schwerpunktausbildung

- s.1 Projekte planen, abwickeln und auswerten
- s.2 Teilprojekte planen und überwachen
- s.3 Fertigungsunterlagen für Einzelteile und Baugruppen erstellen
- s.4 Prototypen von Einzelteilen und Baugruppen herstellen
- s.5 Werkzeuge und Fertigungsmittel herstellen
- s.6 Teile mit konventionellen Maschinen fertigen
- s.7 Teile mit CNC-Maschinen fertigen
- s.8 Décolletageteile mit konventionellen Maschinen fertigen
- s.9 Décolletageteile mit CNC-Maschinen fertigen
- s.10 Produktion mikrotechnischer Produkte überwachen
- s.11 Produkte prüfen und Messmittel unterhalten
- s.12 Baugruppen und Maschinen montieren und Endabnahme durchführen
- s.13 Externe Montagen und Inbetriebnahmen durchführen
- s.14 Automatisierte Systeme montieren und in Betrieb nehmen
- s.15 Steuerungen mittels SPS programmieren
- s.16 Instandhaltungsarbeiten und Revisionen durchführen
- s.17 Störungen beheben
- s.18 Unterhalt von Luftfahrzeug-Baugruppen durchführen
- s.19 Unterhalt von Luftfahrzeugen durchführen
- s.20 Ausbildungssequenzen planen, durchführen und auswerten
- s.21 Aufzugsanlagen montieren und in Betrieb nehmen

Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung Polymechanikerin EFZ und Polymechaniker EFZ

Gefährliche Arbeiten	Gefahren	Ausnahme	Ausbildungsinhalte (Präventionsgrundlagen) für die begleitenden Massnahmen	Begleitende Massnahmen durch Fachkraft ¹ im Betrieb			Überwachung der Lernenden		
				Schulung/Ausbildung der Lernenden		Anleitung der Lernenden	Ständig	Häufig	Gelegentlich
				Ausbildung im Betrieb	Unterstützung im UK				
Arbeiten in Produktionsstätten <u>Handlungs-kompetenzen:</u> b.1; b.2; b.3; b.4 e.1; e.3; e.4; e.5; e.6; e.7 s.4; s.5; s.6; s.7; s.8; s.9; s.10; s.11 s.12; s.13; s.14; s.15; s.16; s.17; s.18; s.19; s.20; s.21	1. Augenverletzungen durch Schleifstaub, Schleiffunken und spritzende Gefahrenstoffe	6a	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Arbeiten in Produktionsstätten</u> • Sicherheitsvorschriften des Betriebes • Bedienungsanleitungen und Sicherheitsdatenblätter • www.suva.ch - Checkliste 67113.D Mechanische Gefährdungen an Maschinen - Checkliste 67056.D Schmiermittel und Kühlschmierstoffe - Instruktionshilfe 88824.D Zehn lebenswichtige Regeln für Gewerbe und Industrie - Checkliste 67184.D Augenschutz in der Metallbranche - Checkliste 67183.D Handschutz in der Metallbranche - Informationsschrift 6245.D Lastentransport von Hand - Checkliste 67009.D Lärm am Arbeitsplatz - Checkliste 67046.D Checkliste Deichselstapler und Palettenwagen - Merkblatt 44018.D Hebe richtig, trage richtig - Checkliste 67028.D Tragbare Leitern - Checkliste 67150.D Rollgerüste - Checkliste 67064.D Hubarbeitsbühne - SUVA Unterrichtspacket nimms leicht 	1. Lehrjahr	ÜK der Basisausbildung	Demonstration und praktische Anwendung gemäss den Minimalanforderungen aus dem Dokument <u>Arbeiten in Produktionsstätten</u> und Unterschrift auf Ausbildungsnachweis	Bis Ausbildung erfolgt ist, bis Ende 1. Lehrjahr	Nach erfolgter Ausbildung	Ab 2. Lehrjahr
	2. Muskuloskeletale Beschwerden durch Fehlhaltungen, Zwangshaltungen und/oder repetitive Arbeit (Chronische Schmerzen)	3a							
	3. Einziehen/Einhängen von Kleidern, Körperteilen und Haaren bei ungeschützten bewegten Maschinenteilen	8a							
	4. Schnittverletzungen durch Teile mit gefährlichen Oberflächen (Gräten und scharfe Kanten an Rohmaterialien, Werkstücken und Werkzeugen, vorstehende Kanten und Ecken)	8d							
	5. Getroffen werden durch unkontrollierte, bewegte und herumfliegende/herabfallende Teile, Späne, Werkstücke und Werkzeuge	8c							
	6. Allergische Kontaktekzeme, Hautreizungen bei Verwendung von Ölen, Lösungsmittel, Chemikalien, Kühl- und Schmiermittel	6a							
	7. Übermässiger Lärm	4c							
	9. Einatmen von gesundheitsschädigenden Stoffen wie Dämpfe, Staub, Russ, Schweissrauch und Gasen	4i							
	12. Augen- und Hautverletzungen durch unsichtbaren Direkt- oder Streulaserstrahl	4i							
	20. Verletzungen an Wirbelsäule, Gelenken und Muskulatur wegen Überlastung	3a							
	21. Verletzungen beim Heben und Transportieren mit Palettenwagen und Deichselstapler	3a							
	24. Verletzungen durch Absturzgefahr	10a							

Umsetzung Prozess der Überprüfung 1 / 3

- Informationsveranstaltung der ZLV MINT
- Verschicken der Dokumente für die Selbstdeklaration an die Lehrbetriebe
- Rücksendung der Deklaration innerhalb der vorgegebenen Frist

Umsetzung Prozess der Überprüfung 2 / 3

- AfB kontrolliert die eingegangenen Dokumente, führt Stichproben aufgrund der Deklaration in Zusammenarbeit mit dem Arbeitsinspektorat durch
- Sind die Begleitmassnahmen erfüllt, wird eine Bestätigung als Ergänzung zur Bildungsbewilligung erstellt
- Sind die Begleitmassnahmen nicht erfüllt, gibt es eine weitere Frist zur Optimierung

Umsetzung Prozess der Überprüfung 3 / 3

- Falls ein Lehrbetrieb die Selbstdeklaration nicht vornimmt bzw. die Begleitmassnahmen nicht erfüllt sind, dürfen diese Lehrbetriebe nur noch Lernende ausbilden, welche das 18. Altersjahr vollendet haben.

Dokument Deklaration 1 / 4



Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz
Conférence suisse des offices de la formation professionnelle
Conferenza svizzera degli uffici della formazione professionale
Eine Fachkonferenz
der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
Une conférence spécialisée
de la Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique

Beruf: _____

Betriebe mit bestehenden Bildungsbewilligungen

Deklaration für die begleitenden Massnahmen für Jugendliche in der beruflichen Grundbildung zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz (ArGV 5 Art. 4 Jugendschutz)

1. Allgemeine Angaben

Lehrbetrieb: _____

Adresse: _____

Postleitzahl: _____

Ort: _____

Mail: _____

Anzahl Lernende in diesem Beruf: _____

Verantw. Berufsbildner/in: _____

Zuständiges Durchführungsorgan für die Arbeitssicherheit:

SUVA

Kantonales Arbeitsinspektorat

Identifikationsnummer: _____

UID Nr. (MwSt-Abrechnungsnummer) CHE _____

BUR Nr. _____

Dokument Deklaration 2 / 4

2. Branchenlösung

Wir haben eine Branchenlösung / EKAS Nr.:

Wir haben eine individuelle Lösung:

Sicherheitsverantwortliche Person (SIBE):

Datum Besuch des Basiskurses für die Branchenlösung von SIBE/KOPAS:

Auftrag ist im Stellenbeschrieb festgehalten:

ja

nein

3. Zuständige Fachkraft

Für die Umsetzung der begleitenden Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes für die Lernenden zwischen 15 und 18 Jahren ist folgende

Fachkraft (Fachperson) zuständig:

Beruf/Betrieb	Name Fachkraft	Vorname Fachkraft	EBA/EFZ	Bemerkungen

Dokument Deklaration 3 / 4

4. **Umsetzungsplanung**

Es besteht eine detaillierte Planung für die Umsetzung der begleitenden Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes für die minderjährigen Lernenden. ja

nein

5. **Ressourcen**

Für die Umsetzung der begleitenden Massnahmen für Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz für die minderjährigen Lernenden stellen wir der verantwortlichen Fachkraft (Fachpersonen) und den Lernenden die nötige Zeit zur Verfügung. ja

nein

Dokument Deklaration 4 / 4

6. Umsetzung der neuen begleitenden Massnahmen

Die verantwortliche Person im Lehrbetrieb bestätigt, dass er die Unterlagen „Begleitende Massnahmen“ gelesen und verstanden hat und entscheidet deshalb:

- Die Fachkraft für unsere minderjährigen Lernenden setzt die begleitenden Massnahmen für die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz gemäss Anhang 2 des Bildungsplanes um.

Besondere Bemerkungen/Hinweise des Lehrbetriebes:

Datum:

Unterschrift und Stempel des Lehrbetriebes:

Fragen?



Besten Dank für die Aufmerksamkeit